

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 73.

Mittwoch, den 13. September.

1911.

Die heute ausgegebene Nr. 14 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 20. Verordnung, betreffend die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, vom 8. August 1911.

Nr. 21. Allgemeine Verfügung, die Stundung von Geldstrafen und die Bewilligung von Teilzahlungen betreffend, vom 8. September 1911.

Die Nr. 50 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1911, enthält:

Nr. 3934. Bekanntmachung über die weitere Ratifikation eines der auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Schweden. Vom 28. Aug. 1911.

Nr. 3935. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Schweden und durch Rumänien, sowie den Beitritt der Republik Costa Rica zu dem Abkommen. Vom 26. August 1911.

Mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche wird der Willbacher Markt am 20. d. M. gegen den Austrieb von Klauenvieh gänzlich gesperrt.

Detmold, den 12. September 1911.

Fürstlich Bippische Regierung.
Frhr. von Bevelot.

Umbau der Landesstraße in Hiddesen.

Es sollen vergeben werden:

Los I. Erdarbeiten.

" II. Maurerarbeiten.

" III. Bordsteine und Gassenpflaster (Anliefern und Setzen).

Verdingungsunterlagen liegen beim Oberwegemeister Mönig, Lemgoergrund Nr. 5, aus und sind dort am 11. und 13. d. M., von 4 bis 6 Uhr, einzusehen.

Angebotsformulare sind gegen Erstattung von 1 M. daselbst zu beziehen.

Am Sonnabend, den 16. d. M., nachmittags 5 Uhr, findet vom Töterdreh aus beginnend für Reflektanten eine Begehung der Strecke statt.

Angebote müssen bis

Montag, den 18. d. M., vormittags 11 Uhr, im Baubüreau des Regierungsgebäudes, Gerichtsstraße, eingereicht sein, wo die Eröffnung stattfindet.

Detmold, den 7. September 1911.

Fürstliches Bauamt.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Kellnerlehrling Willy Hundertmark, geboren am 11. Juni 1896 zu Detmold, zuletzt wohnhaft dort, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil des Fürstlichen Landgerichts Detmold vom 22. Juni 1911 erkannte Gefängnisstrafe von zwei Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu

verhaftet und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 2. September 1911.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

Credé.

Beschreibung:

Alter: 15 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Stirn: hohe Stirn. Augenbrauen: dunkelblond. Augen: blaugrau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Kinn: gewöhnlich. Gesicht: normal. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: An der rechten Hand sind nur noch Daumen und Zeigefinger vorhanden.

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuhmachers Franz Marcinkowsky, geboren am 1. Januar 1880 zu Sülmißschütz, zuletzt wohnhaft in Lemgo. Er ist des schweren Diebstahls verdächtig.

Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 4. September 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. v. M., Diebstahl eines Fahrrades bei dem Malermeister Frohse in Horn betr., wird mitgeteilt, daß das Rad in einem Busche am Kommunalwege Weinberg-Wahlhausen wieder aufgefunden ist. Um Ermittlung des Diebes wird wiederholt ersucht

Detmold, den 7. September 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Steckbriefserledigung.

Der am 5. September l. J. gegen den Franciszek Podoluk aus Belochow-Wielki erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 9. September 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Steckbriefserledigung.

Der am 5. September l. J. gegen den Arbeiter Joseph Prukop aus Sokolniki in Russisch-Polen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 9. September 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Gegen den Stallschweizer Wilhelm Szemkus, zuletzt in Wellentrup wohnhaft, ist vom hiesigen Amtsgerichte am 8. September 1911 ein Haftbefehl erlassen worden.

Um Vollstreckung dieses Haftbefehles und Benachrichtigung zu den hiesigen Akten P. L. 152/11 ersucht

Blomberg, den 9. September 1911.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Schlingmann.

Der Pferdeschlachter H. Feldmann zu Lage beabsichtigt, auf der der Stadt Lage gehörigen Stätte Nr. 25 zu Hefloh eine Schlachtereianlage einzurichten. Zeichnungen und Beschreibungen liegen vom 13. d. M. an 14 Tage lang auf unserem Büro zur Einsichtnahme aus. Wir machen solches mit dem Bemerken bekannt, daß Einreden gegen die Anlage innerhalb derselben Zeit bei uns vorzubringen und zu begründen sind. Diese Frist ist für alle Einreden, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Detmold, den 11. September 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. V.:

Husemann.

Die zwecks Erhebung einer Abgabe zur Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh aufgestellten Verzeichnisse des im diesseitigen Verwaltungsbezirke vorhandenen Rindviehs liegen vom Donnerstag, den 14. September d. J. an 14 Tage lang auf Zimmer 4 des hiesigen Verwaltungsgebäudes während der Geschäftsstunden zur Einsicht und Erhebung von Beanstandungen aus.

Schötmär, den 6. September 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Krieger.

Die Maul- und Klauenseuche in Hengstheide ist erloschen. Die Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Brake in Lippe, den 9. September 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Unter dem Weidevieh des Oberamtmanns Osterwald zu Meierei Schieder auf dessen Weiden an der Emmer ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Weiden sind unter Sperre gestellt. Der Beobachtungsbezirk bleibt unverändert.

Blomberg, den 8. September 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Der aus der Gemarkung Lothe bestehende Sperrbezirk wird hierdurch aufgehoben und an dessen Stelle ein Beobachtungsbezirk gebildet aus der gedachten Gemarkung.

Die Weiden der nachbenannten Kolonate Schlüsmeier im sogenannten Bärenthale am Steinheimerholze, Rode Nr. 13, Köllmermeier Nr. 8 und Runte Nr. 16 im sogenannten Riesenfelde bei Breitenhaupt bleiben nach wie vor der Gehöftssperre unterworfen.

Blomberg, den 9. September 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Die über die Gemarkung Brakelsiel verhängte Sperre wird hierdurch aufgehoben und statt dessen ein Beobachtungsbezirk aus der Gemarkung Brakelsiel gebildet.

Die Weide des Landwirts Niedermeier Nr. 1 am Kommunalwege Brakelsiel-Mittel-Riesmühle sowie das Kolonat Wiente Nr. 11 bleibt nach wie vor der Sperre unterworfen.

Blomberg, den 9. September 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Schieder und Umgegend wird das Verladen von Vieh auf dem Bahnhofe Schieder hiermit untersagt.

Blomberg, den 9. September 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Kreistierarzt Bicker unter dem Ziegenbestande von 17 Gehöften der Stadt Blomberg der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der landespolizeilichen Vorschriften Fürstl. Regierung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 29. März d. J. ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus dem bereits gesperrten Teil der Feldmark und aus sämtlichen Gehöften der Stadt Blomberg mit Ausnahme der Außenbürgerstätten in Sietholz, Kamern, Forsthaus, Gassel, Nabberg, Braunkamp, Höhedömsen.

Innerhalb des Sperrbezirks gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem Sperrbezirk unterliegen der Stallsperr.

Ausnahmen können in dringenden Fällen durch uns bezw. Fürstl. Regierung gewährt werden.

2. Die Plätze vor den Stalltüren, sowie die gepflasterten Wege vor den Ställen und auf dem Hofe sind täglich durch Übergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann, insbesondere ist auch das Austreiben der Gänse bis auf Weiteres untersagt.

4. Die Hunde sind festzulegen.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

7. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkerei-Rückstände, nicht jedoch auf Butter und Käse.

8. Die Abgabe roher Milch an Sammelmolkereien und an Private aus unverseuchten Gehöften des Sperrbezirks ist gestattet, sofern diese Milch bezw. die Molkerei-Rückstände (Magermilch usw.) in der Sammelmolkerei gekocht oder

nach Maßgabe der Regierungsverfügung Nr. 17077 vom 27. November 1910 ausreichend erhitzt werden.

Die Abgabe der Milch an Sammelmolkereien aus verseuchten Gehöften des Sperrbezirkes darf nur mit unserer Erlaubnis geschehen. Milch von Kühen, welche im Gefolge der Seuche an einer Euterentzündung erkrankt sind, darf selbst nach erfolgter Erhitzung als menschliches Nahrungsmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Sammelmolkereien, welche Milch aus dem Sperrbezirke beziehen, haben uns dies sofort nach Erlaß der Sperrmaßregeln anzuzeigen.

9. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ohne polizeiliche Erlaubnis ist verboten. Ausnahmen können von uns gestattet werden.

Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Abschachtung kann nach Anhörung des Kreisierarztes unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr auf Wagen oder mit der Eisenbahn geschieht.

Auch kann mit unserer Genehmigung nach Anhörung des Kreisierarztes die Einfuhr von Vieh zu Nutz- und Zuchtzwecken in unverseuchte Gehöfte erfolgen, falls dafür ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Diese Genehmigung kann nur von Fall zu Fall erteilt werden.

10. Die Ausfuhr schlachtreifen Klauenviehs aus unverseuchten Gehöften des Sperrbezirks kann zur Befriedigung eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses durch die Ortspolizeibehörde auf Grund eines Zeugnisses des Kreisierarztes über die Seuchensfreiheit des gesamten Viehbestandes des betreffenden Gehöftes und unter Beobachtung der Bedingungen des § 59 Abs. 7 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 gestattet werden. Das Zeugnis des Kreisierarztes hat nur 24 Stunden Geltung.

Unter denselben Bedingungen kann die Ausfuhr von nur ansteckungsverdächtigem Klauenvieh aus verseuchten Gehöften zur sofortigen Abschachtung in den allerdringendsten Fällen gestattet werden.

11. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

Blomberg, den 9. September 1911.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem der genehmigte Bauplan über die Straße „Am Bahnhof“ gemäß § 10 des Gesetzes, betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 13. Dezember 1899, auf dem hiesigen Rathause 4 Wochen lang ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben worden sind, wird der Plan gemäß § 12 des genannten Gesetzes hiermit von uns förmlich festgestellt.

Schötmar, den 6. September 1911.

Der Gemeindevorstand.

Quast.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 28 Blatt 1377 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegelmeisters August Vogt in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 163/12, 164/12, 165/12, 166/12, Hofräume und Gärten an der Lageschenstraße mit Wohnhäusern D 311 und 312 zu 17 ar 19 qm mit 7,60 M Reinertrag und 1350 M Mietwert, am

12. Oktober 1911, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens

Herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 28. Juli 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 41 Blatt 2010 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurermeisters Hermann Wert in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 334/67 und 335/67 Hofraum und Garten im Meiersfeld mit Wohnhaus A 341 zu 20 ar 17 qm mit 7,73 M Reinertrag, am

12. Oktober 1911, vormittags 10¹/₂ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 28. Juli 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu der unter Nr. 173 eingetragenen Firma:

Reformgeschäft zur Gesundheit

Friedrich Warweg

eingetragen:

Die Firma ist geändert in Reformhaus zur Gesundheit Friedrich Warweg.

Detmold, den 30. August 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen

1) Band 3 Blatt 56,

2) Band 5 Blatt 113,

3) Band 9 Blatt 207,

4) Band 31 Blatt 759

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckermeisters Fritz Brünger in Salzuflen eingetragenen Grundstücke zu

1) 88 a 43 qm mit 43 M 73 S Reinertrag, Mietwert: 105 M,

2) 1 a 98 qm, Mietwert: 150 M,

3) 15 a 50 qm mit 12 M 78 S Reinertrag, Mietwert: 240 M,

4) 82 a 64 qm mit 56 M 68 S Reinertrag,

am 27. Oktober 1911, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 8. August 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Mecklenburg Strelitz: Veterinärbezirke Neubrandenburg, Schönberg, Neustrelitz, Woldegk;
Oldenburg: Herzogtum Oldenburg, Amtsbezirke Delmenhorst Stadt, Delmenhorst, Barel Stadt, Barel, Brake, Butjadingen, Rüstringen, Glafleth, Wechta, Zeven Stadt, Zeven, Oldenburg Stadt, Oldenburg, Westerstede, Wildeshausen, Cloppenburg;
Fürstentum Lüneburg;
Fürstentum Birkenfeld.
Waldeck: Kreis Pyrmont;
Schaumburg-Lippe, Kreise Stadthagen Stadt, Stadthagen, Bückeburg.
Lippe: Verwaltungsamtsbezirke Brake, Schötmar, Blomberg, Lipperode-Cappel.
Lüneburg: Medizinalamt Lüneburg.

Bremen: Stadtgebiet, Landgebiet, Bremerhaven Stadt.

Hamburg: Hamburg Stadt, Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande, Ritzbüttel.

Unter den Mischkühen des Oberamtmanns Osterwald in Schieder ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird deshalb über den Meiereibezirk Schieder mit Ausnahme des Koltehoofs sowie die Dorfschaft Schieder mit Ausnahme der Wohnplätze Fischanger, Glashütte, Gripshof und Hammer die Stallsperrung verhängt.

Blomberg, den 12. September 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Kornpreise für den Monat September 1911.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 10 Mt. 83 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 10 Mt. — Pf.
Demgo:	100 Pfd. Weizen 10 Mt. — Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer alte Ernte 10 Mt. — Pf., neue Ernte 8 Mt. 75 Pf. 100 Pfd. Raufutter 9 Mt. — Pf.
Salzuflen:	100 Pfd. Weizen 10 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mt. — Pf.
Blomberg:	100 Pfd. Weizen 9 Mt. 50 Pf. bis 10,50 Mt., 100 Pfd. Roggen 7,50 Mt. bis 8,50 Mt. 100 Pfd. Hafer 9,— bis 10,— Mt., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. — Pf. bis 8,50 Mark. 100 Pfd. Raufutter 8 Mt. 50 Pf. bis 9,— Mark.
Lage:	100 Pfd. Weizen 10 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 9 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 9 Mt. — Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 9 Mt. 83 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mt. 50 Pf.

